

# Abgeordnetenhaus BERLIN

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

## Inhaltsprotokoll

## Öffentliche Sitzung

### Ausschuss für Verfassungsschutz

37. Sitzung

10. November 2025

Beginn: 14.00 Uhr  
Schluss: 15.20 Uhr  
Vorsitz: Kurt Wansner (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 19/2466

[0097](#)  
VerfSch

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem  
Gebiet des Verfassungsschutzrechts**

Hierzu: Auswertung der Anhörung vom 15.09.25

**Jan Lehmann** (SPD) erklärt, die Koalitionsfraktionen befassten sich nach wie vor intensiv mit der Auswertung der Anhörung. Den Anzuhörenden gebühre Dank für ihre Hinweise. Das beziehe sich einerseits auf redaktionelle Unstimmigkeiten. Andererseits wollten die Koalitionsfraktionen auch einige inhaltliche Aspekte noch einmal überdenken. Das, was die Oppositionsfraktionen aus der Anhörung mitgenommen hätten, wollten SPD und CDU ebenfalls in die Diskussion über den zu erarbeitenden Änderungsantrag miteinfließen lassen.

**June Tomiak** (GRÜNE) verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die Koalitionsfraktionen näher erläuterten, an welchen Stellen Änderungen an dem Gesetzesentwurf des Senats geplant seien. Bisher erkenne sie das nicht, was bedauerlich sei. Sie begrüßte eine offene Diskussion. – Auch ihre Fraktion danke den Anzuhörenden, die ihre verschiedenen Perspektiven dargelegt hätten. Einigkeit unter den angehörten Personen habe dazu bestanden, dass an einigen Stellen

nachgebessert werden müsse. Gerade angesichts des Umstands, dass es sich um ein Gesetz in Bezug auf den Verfassungsschutz handele, empfinde sie es als unglücklich, dass ein Entwurf vorgelegt worden sei, bei dem die Verfassungsmäßigkeit in zahlreichen Punkten zweifelhaft erscheine.

Ihrer Fraktion sei die Definition der freiheitlich-demokratischen Grundordnung – fdGO – besonders wichtig. Zwar sei das Argument, dass man sich am Bund orientieren wolle, durchaus nachvollziehbar, doch sollte sich das Land in Anbetracht der notwendig gewordenen Veränderungen in der Definition der fdGO positionieren und das, was bereits gang und gäbe sei, übernehmen.

Hinsichtlich der Onlinedurchsuchung und der weiteren eingriffsintensiveren Maßnahmen stelle sich die Frage, ob diese Optionen Teil des Gesetzes werden sollten, wenn der Verfassungsschutz gleichsam selbst davon ausgehe, dass sie nie angewendet werden könnten. Andere Bundesländer hätten ebenfalls Vorschriften gestrichen.

Von großer Wichtigkeit für ihre Fraktion sei die parlamentarische Kontrolle. Herr Lenz habe in seiner Plenarrede bereits angekündigt, dass die CDU diesbezüglich ebenso einen Nachbesserungsbedarf sehe. Sie gehe davon aus, dass die SPD diese Sichtweise teile. Vor diesem Hintergrund interessiere sie, ob die Koalitionsfraktionen weiterhin grundsätzlich bereit seien, noch Änderungen vorzunehmen. Allgemein stünde es dem Ausschuss, der die parlamentarische Kontrolle ausübe, gut an, die eigenen Rechte nicht zu beschränken und weiter selbstbewusst jene Kontrolle wahrzunehmen.

Wünschenswert wäre, wenn die Koalitionsfraktionen etwas zu dem Zeitplan des Gesetzesvorhabens sagen könnten. Zu etwaigen Änderungsanträgen wolle sich ihre Fraktion qualifiziert verhalten; ein gewisser Vorlauf erleichterte dies.

Überdies interessiere sie, ob der Senat die Bedenken der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit aufgenommen habe.

**Niklas Schrader (LINKE)** bekundet, einerseits begrüße er, dass die Koalitionsfraktionen sich Zeit für die Auswertung der Anhörung nähmen, um auf dieser Grundlage einen Änderungsantrag zu erstellen. Andererseits erscheine es fraglich, ob die hier vorgenommene „Zwischenauswertung“ zielführend sei. – Die Anhörung selbst habe er als eindrücklich empfunden, zumal die zahlreichen und intensiven Kritikpunkte der Anzuhörenden in der Tat verfassungsrechtliche Fragen berührt hätten. Aus Sicht von seiner Fraktion stehe fest, dass der Entwurf, wenn er nicht weiter angetastet würde, verfassungsrechtlich problematisch und anfechtbar wäre. Ergänzend zu den Aspekten, die seine Vorrednerin genannt habe, wolle er auf die Ausleitung der Videoüberwachungsdaten hinweisen. Er wisse nicht, ob es so, wie es im Entwurf stehe bzw. auslegbar sei, intendiert gewesen sei. Eine Umformulierung erscheine ratsam, sollte die Koalition grundsätzlich daran festhalten wollen. Generell gelte aber, dass es nicht die Aufgabe einer Oppositionsfaktion sei, von sich aus mittels eines Änderungsantrags die verfassungsrechtlichen Probleme des Senats zu heilen. Vielmehr seien hier die Koalitionsfraktionen am Zug. An einer Konkretisierung habe auch er ein Interesse. – Vom Senat wolle er wissen, inwieweit dieser willens sei, den Entwurf noch einmal umfangreich zu überarbeiten.

**Stephan Lenz** (CDU) äußert die Einschätzung, es sei vom Verfahren her geradezu vorbildlich, dass die Auswertung der Anhörung auf die Tagesordnung genommen worden sei, ohne dass am gleichen Tag über eine Beschlussempfehlung entschieden werde. Dadurch hätten die Oppositionsfraktionen noch einmal die Möglichkeit, sich inhaltlich einzulassen. Abgesehen von politischen Fragen, die strittig seien, sei den Ausschussmitgliedern das Interesse an einer verfassungskonformen Lösung für das Gesetz gemein. Schließlich habe die veränderte verfassungsgerichtliche Rechtsprechung dafür gesorgt, dass das Gesetz überhaupt angefasst worden sei. Er begrüßte es, wenn sich der Senat kurz einließe. – Die Anhörung, die viele interessante Aspekte beinhaltet habe, die in die weitere Bearbeitung des Gesetzesentwurfs miteinflössen, sei keineswegs umsonst gewesen.

**Jan Lehmann** (SPD) bemerkt, zu den Dingen, die sich die Koalitionsfraktionen näher anschauten, gehörten auch die Kritikpunkte der Datenschutzbeauftragten, Stichworte: Zweckbindungsbestimmung genauer fassen; Nachschärfung der im Datenschutz verwendeten Begriffe. – Von der Aussprache habe er sich erhofft, die Hauptkritikpunkte der Oppositionsfraktionen näher zu erfahren. Es zeugte nicht von guter Oppositionsarbeit, wenn nur abgewartet würde, Fehler gleichsam erhofft würden und schließlich das fertige Gesetz beklagt würde. Stattdessen ermuntere er Grüne und Linke, den Koalitionsfraktionen so viel wie möglich mitzugeben; dann werde geschaut, welche Punkte für eine Umsetzung infrage kämen. – Zum Zeitplan: Geplant sei, die Änderungsanträge in den ersten ein, zwei Monaten des neuen Jahres im Ausschuss abschließend zu behandeln. Das Thema solle vom Ende des Wahlkampfs ferngehalten werden.

**Niklas Schrader** (LINKE) sagt, er danke für das Interesse. Im Rahmen der ersten Lesung im Plenum und in der ersten Diskussion im Ausschuss sollte deutlich geworden sein, dass seine Fraktion und wohl auch die Grünenfraktion bezüglich der Ausweitung und Neuschaffung vieler Befugnisse generell eine ablehnende Haltung einnähmen. Es sei nicht die Aufgabe der Opposition, Befugnisse, die abgelehnt würden, zu verbessern.

Über die Kontrollrechte des Parlaments könne er sich einen konstruktiven Austausch vorstellen. Gleichermaßen gelte für die Berichtspflichten des Senats gegenüber dem Abgeordnetenhaus. Ferner könne auch über die Verdachtsberichterstattung diskutiert werden, bei der es Argumente dafür und dagegen gebe, die abgewogen werden müssten. – Ein rechtzeitiger Vorschlag seitens der Koalitionsfraktionen ermöglichte eine Diskussion der einzelnen Fragen.

Insgesamt lägen die kritischen Fragen, vor allem jene verfassungsrechtlicher Art, auf dem Tisch. Es sollte jedoch nicht versucht werden, so hart wie möglich an die verfassungsrechtlich möglichen Grenze zu gehen. Es gelte, politisch darüber nachzudenken, was man wolle und welchen Preis man bereit sei, für die Grundrechte zu zahlen.

**Vasili Franco** (GRÜNE) bekräftigt, viele Kritikpunkte an dem Gesetzesentwurf seien der Koalition bereits in der Anhörung deutlich vor Augen geführt worden. Die zentrale Frage laute, inwieweit die Probleme des Entwurfs nun behoben würden. Anhörungen zu Sicherheitsgesetzen gingen generell damit einher, dass nicht mehr über die Sinnhaftigkeit und das Ziel der Normen diskutiert werde, sondern darüber, ob sie mit der Verfassung vereinbar seien oder nicht. Die Koalition habe einige Hausaufgaben mit auf den Weg bekommen. Es sei schlimm genug, dass alle Länder und der Bund ihre Gesetze vor allem deshalb novellieren

müssten, weil die Ausgestaltung der Möglichkeiten wie auch der Kontrolle der Verfassungsschutzbehörden laut Bundesverfassungsgericht so nicht in Ordnung seien.

Neben den Fragen der Verfassungswidrigkeit bestimmter Normen gebe es einige grundsätzliche Aspekte problematischer Art. So sei der Gesetzesentwurf relativ schwer zu lesen und daher auch vielseitig interpretierbar. Er hätte eine engere Eingrenzung des fdGO-Begriffs begrüßt, wie es etwa in dem Gesetz über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg geschehe. Der weite Anwendungsspielraum in Berlin übertrage sich auf alle Maßnahmen, für die keine spezifischen Eingriffsnormen vorgesehen seien. Im Zweifelsfall führe das dazu, dass der Verfassungsschutz viel einfacher und schneller Menschen in Beobachtung nehmen könne. Das verdiene eine kritische Auseinandersetzung. Wenn gesagt werde, die Bobachtungsintensität orientiere sich an der Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung, dann sollte aus dem Gesetz heraus möglichst klar erkennbar sein, wann diese in welcher Qualität gegeben sei. – In der Anhörung seien auch die Einbeziehung von Kontakt- und Begleitpersonen sowie Fragen des Schutzes von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern thematisiert worden. Mittel wie Onlinedurchsuchungen und Quellen-TKÜ stellten, abgesehen von verfassungsrechtlichen Implikationen, aus seiner Sicht ungeeignete Mittel für den Verfassungsschutz dar. Sie seien nicht wirksam und verursachten wahrscheinlich hohe Kosten. Es erschließe sich ihm nicht, warum solche eingriffsintensiven Maßnahmen, die in der Strafverfolgung aus guten Gründen nur selten in Betracht kämen, nun auch für den Verfassungsschutz möglich sein sollten. – Ferner sei kritisch zu sehen, dass ein System geschaffen werde, das davon lebe, dass Sicherheitslücken geöffnet blieben und möglichst breit zugänglich seien. In Anbetracht der aktuellen Bedrohungslagen erscheine zweifelhaft, ob das die richtige Strategie sei.

Eine Nachschärfung der Kontrollrechte sei wünschenswert. Gerne könne auch noch einmal persönlich darüber geredet werden. So sehr er den Ausschuss wertschätze, empfinde er es zuweilen als schwer, einen vollständigen Überblick darüber zu gewinnen, was der Verfassungsschutz in welcher Intensität wo mache. Der Anspruch des Parlaments sollte es sein, jederzeit eine effektive Kontrolle über die Verfassungsschutzbehörde zu haben.

**June Tomiak (GRÜNE)** stimmt dem Kollegen Schrader zu, dass auch ihre Fraktion den vorliegenden Entwurf im Grundsatz kritisch sehe. Die Grünenfraktion hätte sich, ebenso wie die Linksfaktion, eine wissenschaftliche Evaluation des Berliner Verfassungsschutzes gewünscht. Der Blick von außen wäre sinnvoll gewesen, wenn nun das Gesetz nach mehr als 20 Jahren angefasst werde.

Aus ihrer Sicht seien das Menschenwürdeprinzip in der fdGO und die Anerkennung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts von enormer Wichtigkeit. Mit einer Festschreibung im Landesgesetz würde man der aktuellen Rechtsprechung gerecht. Überdies wäre das als Grundsatz für den Berliner Verfassungsschutz geeignet.

Ein weiterer Aspekt berühre die Frage, inwieweit auch einfache Bürger Auskunft über ihre ggf. von dem Berliner Verfassungsschutz gespeicherten Daten verlangen könnten. In der Vergangenheit sei thematisiert worden, dass die Gefahr bestehe, dass das existierende Auskunftsrecht missbraucht und die Abteilung II gelähmt werde. Nachfragen hätten ergeben, dass es zu einer solchen Lähmung bislang nicht gekommen sei. Der Gesetzgeber sollte versuchen, einen Ausgleich zwischen dem Informations- und Transparenzinteresse der Bürgerinnen und Bürger auf der einen und dem Schutz vor Missbrauch des Auskunftsrechts auf der anderen Seite her-

zustellen. Im Übrigen schaffe das Auskunftsrecht aus ihrer Sicht eine Art Ausgleich in einem Bereich, in dem viele Dinge getan würden, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt seien.

**Jan Lehmann** (SPD) richtet seinen Dank an die Abgeordneten Tomiak und Schrader, die einige Hinweise gegeben hätten. – Gegenüber dem Kollegen Franco wolle er darauf hinweisen, dass gerade er als Parlamentarier die Möglichkeit habe, den Verfassungsschutz so zu kontrollieren, dass er wisse, wann wo was wie gemacht werde. Hier bestehe kein Defizit in Berlin. – Allgemein begrüße er, dass sich die Innenverwaltung und der Berliner Verfassungsschutz auf den Weg gemacht hätten, das Gesetz zu überarbeiten und es an die Anforderungen der Rechtsprechung anzupassen, während der Bund mit der Novellierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes auf sich warten lasse. Er vermute, dass, wenn dort auf die fdGO bezogene Überlegungen und Regelungen zum Tragen kämen, auch Baden-Württemberg sein Gesetz noch einmal ergänzte. Dann müsste auch Berlin sein Gesetz nochmals anfassen und es an einen bundeseinheitlichen Standard angleichen. – Was die Kritik der Anzuhörenden angehe, übernahmen die Koalitionsfraktionen alle Punkte, die als Probleme benannt worden seien, wenn SPD und CDU von der Darstellung überzeugt seien. Das Gesagte nähme sich beide Fraktionen zu Herzen. Einige Aspekte seien als wertvoll erachtet worden.

**Stephan Lenz** (CDU) unterstreicht, dass es entgegen der Äußerungen des Abgeordneten Franco kein schlechtes, sondern ein gutes Zeichen im Zusammenspiel in der liberalen Demokratie, für die Gewaltenteilung im Allgemeinen sei, wenn die Rechtsprechung die Dinge unabhängig betrachte und die Exekutive bzw. Legislative darauf reagierten.

Von Herrn Schrader wüsste er gern, ob dieser sich für oder gegen die Verdachtsberichterstattung ausspreche. – Die von Frau Tomiak erwähnte Evaluation komme nicht mit dem überein, wie er die Rolle des Ausschusses und der Politik im Allgemeinen sehe. Das Parlament hole sich zwar Rat von der Wissenschaft ein, entscheide aber selbst über Regeln und Gesetze.

**Vasili Franco** (GRÜNE) bringt vor, auf der Bundesebene gebe es kein Problem mit fehlender Abstimmung. Vielmehr habe die Abstimmung mit den Ländern sehr lange gedauert. Nunmehr habe man sich auf einen Korridor geeinigt, in dem alle Länder ihre Gesetze anpassten. Sein Verweis auf das Gesetz in Baden-Württemberg, das seiner Kenntnis nach noch nicht beschlossen sei, habe sich insbesondere auf den klar formulierten § 4 des dortigen Entwurfs bezogen. Berlin arbeite in seinem Entwurf mit einer Rückgriffsregelung auf das Bundesverfassungsschutzgesetz, im Anschluss an die selbst noch einmal ausbuchstabiert werde, und mit Verweisketten – §§ 5 und 13 –, die in einem Sachverständigengutachten durchaus als problematisch bzw. unklar formuliert betrachtet worden seien.

Er nehme wohlwollend zur Kenntnis, dass die Koalition bemüht sei, ein verfassungskonformes Gesetz auf den Weg zu bringen, und in diesem Fall nicht argumentiere, dass, weil der Entwurf vom Senat stamme, er nicht verfassungswidrig sein könne. Im Zuge der Sichtung des Wortprotokolls der Anhörung sollte auf Ratschläge verzichtet werden, wonach man die entsprechende Norm in unterschiedlicher Konstellation nur oft genug zum Bundesverfassungsgericht bringen müsse, damit die Richter in Karlsruhe sie irgendwann mittrügen. Das sei sinngemäß die Aussage eines Sachverständigen gewesen, die ihn irritiert habe, zumal er der Ansicht sei, dass der Gesetzgeber die rechtlichen Regelungen von vornherein auf eine solide verfassungsrechtliche Grundlage stellen sollte.

**Niklas Schrader** (LINKE) merkt an, bei der Verdachtsberichterstattung ergebe sich ein klassischer Zielkonflikt. Während er sich in der Vergangenheit eher gegen die Möglichkeit, über Verdachtsfälle zu berichten, ausgesprochen habe, da sie trotz des nicht abschließend geklärten Sachverhalts eine Diskreditierung der jeweils betroffenen Gruppierung nach sich ziehe, sehe er mittlerweile auch, dass ein berechtigtes Interesse daran bestehe, offen über solche Fälle zu reden, zumal im Ausschuss. Hinsichtlich einer bestimmten Partei, die möglicherweise ein Verdachtsfall sei, könne kein offenes Wort gesprochen werden. Dass nicht die Möglichkeit bestehe, die Fakten auf den Tisch zu legen und sie zu bewerten, sei misslich. Er selbst stehe der Verdachtsberichterstattung aktuell offener gegenüber als früher. Allerdings sei dieser Aspekt in der Gesamtschau des Gesetzentwurfs einer der weniger problematischen Punkte. Andere Bestimmungen hielten ein viel größeres Schadenspotenzial für die offene Gesellschaft wie auch für die Grundrechte bereit.

**Staatssekretär Christian Hochgrebe** (SenInnSport) erklärt eingangs, er schließe sich dem geäußerten Dank an die Anzuhörenden der Anhörung vom 15. September an. – Der Senat gehe selbstverständlich davon aus, dass die von ihm beschlossene Vorlage sämtlichen verfassungsrechtlichen Anforderungen und Erfordernissen gerecht werde und entsprechend verfassungsgemäß sei. Überdies liege der Ball gleichsam im Spielfeld der Legislative. Der Senat habe mit offenen Ohren der Anhörung beigewohnt. Gleiches gelte für die derzeitige Auswertung der Anhörung. Sollte der Senat gefragt werden, stünde er dem Parlament mit Rat und Tat zur Seite. Er gehe davon aus, dass sich im weiteren Verlauf der Befassung mit dem Gesetzesentwurf noch Änderungsanträge ergäben.

Der Senat habe das neue Gesetz an den klaren Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ausgerichtet. Gleichzeitig bestehe nach wie vor die Notwendigkeit, dem Berliner Verfassungsschutz einen zeitgemäßen rechtlichen Rahmen zu geben, mit dem dieser seiner Funktion als Frühwarnsystem in einer sich grundlegend verändernden und weiterhin verschärften Sicherheitslage gerecht werden könne. Er sei überzeugt davon, dass das Abgeordnetenhaus in seiner Kompetenz und mit der Expertise, die es sich von Dritten hinzuziehen könne, zu sachgerechten Gesetzeserkenntnissen kommen werde. Seine persönliche Auffassung zu wissenschaftlichen Evaluationen habe er bei verschiedenen Gelegenheiten verdeutlicht; die vom Abgeordneten Lenz vertretene Ansicht teile er. Da er wissenschaftliche Evaluationen von Gesetzen bereits kritisch sehe, erscheine eine solche Bewertung eines Nachrichtendienstes fernab jeglicher Vorstellungskraft, die ihm zu eigen sei.

**Niklas Schrader** (LINKE) gibt an, ihm falle schwer, das zu glauben. – Der Hinweis, wonach sich der Ball aktuell im Feld der Legislative befindet, treffe zu. Das bedeute jedoch nicht, dass der Senat nicht eine Meinung haben und diese äußern könne. In dieser Hinsicht greife er einen der kritisierten Punkte heraus und frage: Wie stehe der Senat politisch zu dem Vorschlag aus der Anhörung, die Berichtspflichten an das Abgeordnetenhaus in dem Gesetzesentwurf etwas auszuweiten und die selektiv anmutenden Benachrichtigungspflichten an Betroffene über den gesamten Entwurf hinweg zu standardisieren und an der einen oder anderen Stelle etwas zu erweitern?

**Vasili Franco** (GRÜNE) macht darauf aufmerksam, dass die Auffassung des Staatssekretärs, wonach wissenschaftliche Evaluationen von Gesetzen nicht zielführend seien, der sonst vertretenen Haltung, der zufolge der Senat evidenzbasiert handele, widerspreche. Letzteres funktioniere nur auf Basis wissenschaftlicher Fakten, nicht aber anhand von Gefühlslagen,

wie viele Leute einem persönlich gesagt hätten, dass sie die Kotti-Wache gut fänden, um ein Beispiel zu nennen. Wenn man in ein Gesetz schriebe, die Erde sei eine Scheibe, und das wissenschaftlich untersuchte, käme man wahrscheinlich zu dem Schluss, dass die Erde eine Kugel sei. Dann hätte sich eine wissenschaftliche Evaluation schon gelohnt. Das wolle er als plastisches Beispiel verstanden wissen. Wenn es um die Sicherheit gehe, sei es ein hehrer Anspruch, zu sagen, dass ein Ziel verfolgt und gleichzeitig betrachtet werde, wie selbiges gemessen werden könne. Dass man die Sicherheitsversprechen, die der Senat mit der Einbringung seiner Sicherheitsgesetze den Menschen immer wieder mache, nicht überprüfen könne, halte er für weit hergeholt. Eine Überprüfung erscheine zielführend, doch verstehe er, wenn sie politisch nicht gewollt werde, da man dann möglicherweise an mehreren Stellen merkte, dass das, was man der Bevölkerung verspreche, sich in der Umsetzung nicht immer ganz ergebe. Das dürfte der Grund sein, warum sein Vorredner dem kritisch gegenüberstehe. Er selbst halte eine Evaluation von Gesetzen grundsätzlich für gut. Schließlich könne man aus Fehlern lernen. Auch eine wissenschaftlich fundierte Überprüfung von Arbeitsweisen erwiese sich als sinnvoll, zumal sie in Verbesserungen münden könnte. Eine Analyse der Maßnahmen diente dem Ziel, herauszufinden, was diese bewirkten und ob sie tatsächlich mehr Sicherheit schüfen oder sich letztlich nur als Beruhigungspille erwiesen.

**Dr. Timur Husein** (CDU) wirft ein, dass die Erde keineswegs eine Kugel, sondern ein abgeplattetes Ellipsoid oder, genauer gesagt, ein Geoid sei.

**Staatssekretär Christian Hochgrebe** (SenInnSport) sagt, das sei ihm bislang nicht bekannt gewesen; er freue sich, das im Protokoll nachzulesen, damit er es sich für die Zukunft merken könne. – Die Einlassungen des Abgeordneten Schrader aufgreifend, wolle er nochmals betonen, dass der Senat den Ausführungen der Anzuhörenden zugehört habe. Ungeachtet dessen ergebe sich aus der von einem Anzuhörenden geäußerten Ansicht nicht zwingend ein Änderungsbedarf. Er biete den Koalitionsfraktionen an, mögliche Änderungsanträge gemeinsam zu erörtern und die Expertise des Berliner Verfassungsschutzes miteinfließen zu lassen. – Das Kontrollorgan des Verfassungsschutzes sei der hier tagende Ausschuss. Insofern erkenne er keinen Änderungsbedarf an dem vorgelegten Entwurf. Nichtsdestotrotz könne an der einen oder anderen Stelle noch einmal darüber gesprochen werden, wie konkret die Berichtspflichten gegenüber dem Abgeordnetenhaus von Berlin in Gestalt dieses Ausschusses ausgestaltet würden.

**June Tomiak** (GRÜNE) stimmt zu, dass der Ausschuss für Verfassungsschutz das Kontrollorgan für diesen Dienst sei. Mit dem Gesetzesentwurf wüchsen zwar die Aufgaben und Befugnisse der Abteilung II, nicht aber die Kontrolle durch den Ausschuss. Dieser Befund führe aus Sicht ihrer Fraktion zu der Frage, ob das dann noch angemessen und im Verhältnis so in Ordnung sei. Fakt sei, dass die bestehenden Kontrollrechte, etwa das Recht auf Akteneinsicht, unterschiedlich gelebt würden. Angesichts regelmäßig wechselnder Regierungen müssten sich die Abgeordneten überlegen, was gut für das Parlament sei.

**Vorsitzender Kurt Wansner** hält fest, dass der Tagesordnungspunkt vertagt sei.

## Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs  
**Aktueller Sachstand zu Aktivitäten und Personen  
der Hamas in Berlin**  
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der  
SPD)

**0104**  
VerfSch

**Stephan Lenz** (CDU) macht geltend, dass sich Berlin seit dem 7. Oktober 2023 in einer angespannten Sicherheitslage befindet. Die Hamas, deren Terrorangriff auf Israel die aktuelle kriegerische Auseinandersetzung ausgelöst habe, versuche, den Konflikt hybrid zu führen und die Gesellschaft, auch in Berlin, zu destabilisieren. Wie alle Extremisten sei die islamistische Organisation um Anschlussfähigkeit bemüht. Er sehe mit Spannung der Einschätzung der Lage durch die Abteilung II entgegen. Auf dieser Grundlage könnten dann Schlussfolgerungen gezogen werden.

**Michael Fischer** (SenInnSport, Abt. II) erinnert daran, dass das Thema in der letzten Sitzung bereits Gegenstand der Debatte gewesen sei, weswegen er sich auf die bei dieser Gelegenheit getätigten Hauptaussagen beschränken wolle. – Aktuell sei davon auszugehen, dass die Hamas außerhalb ihrer Herkunftsregion eine Doppelstrategie verfolge. Verschiedene Exekutivmaßnahmen, etwa die am 1. Oktober, auch in Berlin, erfolgten Festnahmen, werte der Berliner Verfassungsschutz als klares Indiz dafür, dass mutmaßliche Auslandsoperateure mit illegalen Mitteln versuchten, die gewalttätige, antisemitische Ideologie der Hamas auch hierzu lande umzusetzen. Das sei mit aller Wahrscheinlichkeit auf die Entwicklungen im Gazastreifen zurückzuführen, die den Druck auf die Organisation in einer Weise erhöht hätten, dass die Hamas offensichtlich auch Angriffe auf jüdische und israelische Ziele außerhalb Israels ins Kalkül ziehe, um ihre Handlungsfähigkeit zu demonstrieren. Andererseits versuchten Anhängerinnen und Anhänger der Hamas in Berlin, die Organisation und deren Aktivitäten als Teil einer legitimen palästinensischen Protestbewegung darzustellen. Sie gehörten dem antiisraelischen Protestgeschehen in Berlin an, verbreiteten israelfeindliche Propaganda und würben um Spenden. Nach Verhängung des Betätigungsverbots durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat – BMI – zeigten sich die Anhängerinnen und Anhänger der Hamas noch stärker als zuvor darum bemüht, direkte Bezüge zu der Organisation zu vermeiden oder zu verschleiern. Teil dieser Taktik sei es, unter anderen Labels und gemeinsam mit anderen Organisationen aufzutreten. Beispielhaft dafür stehe das Vereinigte Palästinensische Nationalkomitee – VPNK –, in dem in Berlin Anhängerinnen und Anhänger der islamistischen Hamas gemeinsam mit der säkularen PFLP agierten.

Zu der in der letzten Sitzung aufgekommenen Frage nach den Hamas-Bezügen des VPNK sei zu sagen, dass die Anhängerschaft der Hamas in Deutschland bereits seit den 2000er-Jahren in Tarnorganisationen aktiv sei. Eine dieser Organisationen, die Palästinensische Gemeinschaft in Deutschland – PGD –, sei von der Hamas dominiert gewesen und habe ihren Sitz in Berlin gehabt. Eigenen Angaben zufolge habe sich der Verein im September 2023 aufgelöst. Ungeachtet dessen seien sowohl das Vereinsobjekt der PGD als auch mehrere Funktionäre des Vereins von Durchsuchungsmaßnahmen betroffen gewesen, die am 23. November 2023 im Zuge des zu Monatsbeginn erlassenen Betätigungsverbots gegen die Hamas vollzogen worden seien. Bemerkenswert an der Selbstauflösungsverklärung der PGD sei, dass die Verantwortlichen dem zuständigen Amtsgericht erst am Tag nach den Durchsuchungen im Zu-

sammenhang mit dem Hamas-Verbot Mitteilung von der angeblichen Auflösung gemacht hätten. Bereits zu diesem Zeitpunkt, mithin parallel zu der Auflösung der PGD und den erwähnten Exekutivmaßnahmen, sei zu beobachten gewesen, dass sich Anhängerinnen und Anhänger der Hamas in Berlin neu formiert hätten, und zwar unter dem Label Vereinigtes Palästinensisches Nationalkomitee. Das der Hamas zuzurechnende Personengeflecht, das zuvor in der PGD aktiv gewesen sei, habe sich seitdem regelmäßig im Organisationsteam und sowohl als Redner als auch als Teilnehmende bei Versammlungen des VPKN feststellen lassen. Darunter befänden sich auch Akteure, die von den Durchsuchungsmaßnahmen im Rahmen des Betätigungsverbots betroffen gewesen seien. – Folglich agierten unter dem Label VPKN, wie im Bericht für 2024 durch den Berliner Verfassungsschutz ausgeführt, Anhängerinnen und Anhänger der Hamas gemeinsam mit der PFLP.

**Stephan Lenz** (CDU) kommt darauf zu sprechen, dass die Hamas als islamistische Organisation nach seinem Verständnis auch Bezüge in eine andere Richtung aufweise. So arbeite sie mit Gruppierungen zusammen, die eher dem linken Spektrum im Bereich des Ausländerextremismus zuzuordnen seien. Was könne zu den diesbezüglichen Strukturen und Verbindungen gesagt werden? – Des Weiteren interessiere ihn das Verhältnis der Hamas zur Muslimbruderschaft, die eher einen legalistischen Islamismus vertrete. Inwiefern finde eine Zusammenarbeit seitens der Muslimbruderschaft mit der Hamas statt, und wie stelle sich diese dar?

**Niklas Schrader** (LINKE) erkundigt sich, wie das Vereinigte Palästinensische Nationalkomitee aus Sicht des Verfassungsschutzes insgesamt politisch ausgerichtet sei. Erweise sich die Hamas innerhalb des VPKN programmatisch und personell als dominierender Akteur? Sollte dies der Fall sein, stellte sich die Frage, ob das VPKN als Nachfolgeorganisation der verbotenen Hamas zu werten sei. In diesem Zusammenhang wolle er wissen, ob weitere Organisationen in Berlin oder andernorts in Deutschland als Nachfolgeorganisation der Hamas in Betracht kämen. – Wenn er es richtig verstanden habe, liege die Verbindung zwischen Hamas und VPKN nach Erkenntnissen der Abteilung II darin, dass sich parallel zur Auflösung der PGD ein Teil der entsprechenden Akteure, die der Verfassungsschutz offensichtlich identifiziert habe, im VPKN organisiert habe; andernfalls bitte er um Korrektur.

**Vasili Franco** (GRÜNE) will wissen, auf welche Weise die Aktivisten der Hamas gezielt die Vernetzung suchten. Gäben sich die betreffenden Personen in diesen Fragen dann auch als Hamas-Sympathisanten oder -Mitglieder zu erkennen? Ferner interessiere ihn, wie der Verfassungsschutz die von der Gruppierung ausgehende Gefährdung bzw. Gewaltbereitschaft einschätze. In Berlin gebe es ein ausgeprägtes Demonstrationsgeschehen; dort komme es zu Vorfällen, oft in der Auseinandersetzung zwischen Demonstrierenden und der Polizei. Hinzu kämen eine Reihe von Straftaten, etwa der Wurf eines Molotowcocktails an eine Synagoge in Mitte, die Hamas-Dreiecke, ein gezieltes Ausspionieren bzw. eine gezielte Propaganda an Häusern, in denen Jüdinnen und Juden wohnten. Inwiefern könnten die in ihrer Qualität unterschiedlichen Straftaten den in Rede stehenden Gruppierungen zugerechnet werden? Vor allem interessiere ihn, auf welchem Feld die Hauptbetätigung liege: im Bereich der Versammlungen, in Versuchen, eine möglichst große Reichweite zu erzielen, im Anstacheln im Internet, in der Ausrichtung auf konkrete Aktionen und die Begehung von Straftaten in der ganzen Stadt? Wie bewerte der Verfassungsschutz die Gewaltbereitschaft, die von anderen antisemitischen Gruppierungen in den Bereichen des Links- und des Rechtsextremismus ausgehe?

**Martin Matz** (SPD) bekundet, er wolle daran erinnern, was der Grund für die erneute Befasung mit der Hamas sei. In der letzten Sitzung sei es um das gemeinsame Aufrufen des VPKN mit dem Bezirksverband Neukölln der Partei Die Linke zu einer gemeinsamen Aktion gegangen. Die Darlegung des Verfassungsschutzes zu dem Vereinigten Palästinensischen Nationalkomitee in der laufenden Sitzung sei sehr klar gewesen. Daher sollte einmal politisch festgehalten werden, wer mit wem zusammenarbeitete. Er gehe davon aus, dass die in dieser Sache Verantwortlichen des genannten Bezirksverbands sehr wohl gewusst hätten, mit wem sie es zu hätten, insbesondere angesichts der erläuterten Personenidentitäten über mehrere Jahre.

**Michael Fischer** (SenInnSport, Abt. II) unterstreicht, bei der Zusammenarbeit der Hamas mit Gruppierungen aus anderen Phänomenbereichen sei die Solidarität mit den Palästinenserinnen und Palästinensern unter dem Eindruck des Konflikts in Gaza das entscheidende Thema, das einigend wirke. Neben dem muslimischen Ansatz, Stichwort: „Bruderhilfe“, im Phänomenbereich des Islamismus gebe es auch einen ideologischen Ansatz mit linksextremistischen, vor allem trotzkistischen Gruppen, etwa im Hochschulbereich, Stichwort: Antiimperialismus. So gesehen biete das Thema dem VPKN Anschlussmöglichkeiten, etwa an linksextremistische Gruppierungen.

Die Muslimbruderschaft, nach der gefragt worden sei, verhalte sich ähnlich wie die Hamas. So agiere sie zurückhaltend und wolle ebenfalls nicht als solche erkannt werden. In Berlin seien die Strukturen der Hamas, ihre Anhängerinnen und Anhänger traditionell eng verflochten mit den Strukturen der Muslimbruderschaft. Teilweise seien sie personenidentisch. Das liege nicht zuletzt daran, dass die Hamas einst auch aus Akteuren der Muslimbruderschaft hervorgegangen sei.

Die Frage, ob die Hamas als dominierender Akteur im VPKN erscheine, sei für den Verfassungsschutz so noch nicht zu stellen; letztlich sei sie auch zweitrangig. Das Hauptziel beider Organisationen sei klar und werde von beiden vorbehaltlos bejaht: die Bekämpfung Israels und die Schaffung einer entsprechenden Haltung, die auch von nicht extremistischen, nicht verfassungsfeindlichen Kreisen so geteilt werden könne.

Bei der Hamas gebe es keine Mitgliederlisten oder Vergleichbares. Die Bewegung verstehre sich gleichwohl in Teilen als sozialrevolutionär. Es gehe eher darum, gemeinsame Codes auszutauschen, eine gemeinsame Haltung zu zeigen oder gemeinsame Erkennungszeichen wie etwa das rote Dreieck oder Abbildungen von auch am 7. Oktober 2023 eingesetzten Gleitsegeln zu verwenden.

Das VPKN als solches agiere, soweit der Berliner Verfassungsschutz das beobachten könne, nicht gewaltbereit. Daher müsse die Strategie der Hamas differenziert und aus zwei Säulen bestehend betrachtet werden. Auf der einen Seite strebe die Organisation an, ein gewisses Verständnis für die Lage der Palästinenserinnen und Palästinenser im Gazastreifen zu wecken. Hiermit solle Anschlussfähigkeit für die Handlungen der Hamas und die Lesart, dass der 7. Oktober nicht den Anfang einer Aktion, sondern eine Antwort auf viele vorangegangene Dinge darstelle, erzeugt werden. Auf der anderen Seite stehe im Raum, dass daneben mit Anschlägen in Europa, in Deutschland gerechnet werden müsse; er verweise diesbezüglich auf öffentliche Mitteilungen des Generalbundesanwalts. Darauf gelte es sich vorzubereiten. Die Hamas sei in der Lage, auch außerhalb ihres Herkunftsgebiets – „vielleicht sogar auch in Berlin“ – Gewalt auszuüben. Das berücksichtige die Abteilung II in ihren Betrachtungen.

**Niklas Schrader** (LINKE) lenkt die Aufmerksamkeit auf die Gruppierung Masar Badil, von der man sage, dass sich dort ehemalige Mitglieder der ebenso von einem Verbot betroffenen Gruppe Samidoun organisierten. Sei das nach Einschätzung des Berliner Verfassungsschutzes das zentrale Merkmal von Masar Badil? Auch dort werde, mindestens strategisch, die Zusammenarbeit mit Akteuren der Hamas gesucht. Gehe es hier eher um eine bewusste strategische Vereinnahmung oder Kooperation mit der Hamas, oder organisierten sich in der Gruppierung sowohl säkulare als auch islamistische Akteure?

**Michael Fischer** (SenInnSport, Abt. II) antwortet, der Berliner Verfassungsschutz beobachte Masar Badil, seitdem er auch Samidoun beobachte. Obgleich Masar Badil in Berlin zahlenmäßig als eher klein einzuschätzen sei, seien dort ähnliche verfassungsfeindliche Bestrebungen zu erkennen, wie sie bei Samidoun zu beobachten gewesen seien. Wenn man so wolle, handele es sich um Wasser aus derselben Quelle. Da auch die Zielrichtung ähnlich sei, sei die Abteilung II gut beraten, das, was noch zu Gesicht bekommen sei, weiter zu beobachten. Im realen Raum agiere die Gruppierung derzeit eher zurückhaltend.

**Stephan Lenz** (CDU) fragt mit Blick auf die deutlich gewordene teilweise Verschmelzung islamistischer und linksextremistischer Narrative, ob an den Berliner Hochschulen Aktivitäten der Hamas selbst oder mittelbar durch sie bewirkte Aktivitäten mit dem Ziel, anschlussfähig zu werden, zu verzeichnen seien. Gebe es hierzulande so etwas Ähnliches wie die „Students for Justice in Palestine“ an der Sciences Po in Frankreich? Dort habe sich nach dem 7. Oktober 2023 eine Person immatrikuliert, die offenbar den Auftrag erhalten habe, sich zu organisieren und an entsprechenden Narrativen und deren Verbreitung an der Hochschule zu arbeiten.

**Michael Fischer** (SenInnSport, Abt. II) legt dar, dass der Berliner Verfassungsschutz bislang keine Gruppierungen, die unmittelbar den Hamas-Aktivisten zugeordnet werden könnten und auf Dauer angelegt seien, habe feststellen können. Allerdings fänden Narrative, die von Akteurinnen und Akteuren der Hamas verbreitet würden, ihren Widerhall auch in Debatten unter Studierenden und würden von studentischen Gruppierungen, vorwiegend trotzkistischer Art, aufgegriffen und weitergetragen.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

### Punkt 3 der Tagesordnung

#### **Besondere Vorkommnisse**

**Vorsitzender Kurt Wansner** gibt an, dass die Fraktion der CDU folgende Frage vorab eingereicht habe:

„Verbot von ‚Muslim Interaktiv‘: Welche Erkenntnisse hat der Berliner Verfassungsschutz?“

**Staatssekretär Christian Hochgrebe** (SenInnSport) führt aus, dass das Bundesministerium des Innern am 5. November 2025 den Verein „Muslim Interaktiv“ verboten habe, da dieser

sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet habe. Nach der Mitteilung des BMI habe der Islam für Muslim Interaktiv das alleinige gesellschaftliche Ordnungsmodell dargestellt; das islamische Leben sollte staatlichen Entscheidungen vollkommen entzogen sein. Außerdem habe sich die Ideologie von Muslim Interaktiv insbesondere gegen die Gleichberechtigung der Geschlechter, gegen die Freiheit hinsichtlich der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität gerichtet. Der Verein habe überdies das Existenzrecht Israels bestritten. Mit der zentralen Forderung nach der Errichtung eines Kalifats habe Muslim Interaktiv auch die Souveränität anderer Staaten nicht anerkannt. Da der Verein sowohl in den sozialen Medien als auch auf seinen öffentlichen Veranstaltungen permanent zur Umsetzung seiner verfassungsfeindlichen Ziele aufgerufen habe, um auf diese Weise große Gruppen von Menschen zu indoktrinieren und die verfassungsmäßige Ordnung fortlaufend zu untergraben, habe die Gruppierung auch in kämpferisch-aggressiver Weise gegen die verfassungsmäßige Ordnung agiert.

Der lokale Schwerpunkt von Muslim Interaktiv sei Hamburg gewesen, wo zur Durchsetzung des Verbots sowie zur Aufklärung möglicher weiterer Strukturen am 5. November insgesamt sieben Objekte durchsucht worden seien. Der Verein sei aber ebenso überregional und damit auch in Berlin aktiv gewesen. Mit seinen Onlineaktivitäten habe er auch zur Radikalisierung vor allem junger Menschen in Berlin beigetragen. Auch realweltliche Veranstaltungen habe Muslim Interaktiv außerhalb von Hamburg durchgeführt. In Berlin sei vor allem der Aufmarsch von 70 Aktivisten der Gruppierung, teilweise vermummt und mit einheitlichen Hoodies bekleidet, am 30. Oktober 2020 vor der französischen Botschaft am Brandenburger Tor in Erinnerung geblieben. Im Vorfeld habe der französische Präsident nach dem brutalen Attentat auf den Lehrer Samuel Paty die Meinungsfreiheit und das Veröffentlichen von Mohammed-Karikaturen verteidigt.

Mit dem Verbot von Muslim Interaktiv sei dem Treiben der Gruppierung nun völlig zu Recht ein Ende gesetzt worden, denn, wie Senatorin Spranger in ihrem Statement zum Verbot der Gruppierung betont habe, das hohe verfassungsrechtliche Gut der Religionsausübung finde dort Grenzen, wo die Art und Weise der Religionsausübung zu einer Ablehnung des deutschen Rechtsstaats und der Demokratie sowie zum Hass gegen Juden und andere Menschen führe.

**Vorsitzender Kurt Wansner** stellt fest, dass keine weiteren Fragen aus aktuellem Anlass vorlägen und auch der Senat keinen weiteren Berichtsbedarf sehe. – Die Besprechung der besonderen Vorkommnisse sei damit abgeschlossen.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

#### **Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.